LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/2312

A04, A04/1

Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.

Stellungnahme des

Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V.

zum Entwurf des
„Gesetz(es) zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW“
der Landesregierung

Der Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des „Gesetz(es) zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW“ der Landesregierung.

Anknüpfend an unsere vorhergehende Stellungnahme vom 18.09.2024 gegenüber dem MKFJFG zum Referentenentwurf des „Gesetz(es) zur unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte oder zum unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte“, ist der Kinderschutzbund NRW erfreut darüber, dass durch den stattfindenden Umsetzungsprozess ins Landeskinderschutzgesetz NRW den Kinderrechten mehr Durchsetzungskraft verliehen wird.

Der Kinderschutzbund NRW empfiehlt in „§ 18 Abs. (5) Die Landesbehörden und alle sonstigen öffentlichen Stellen des Landes unterstützen die Beauftragte oder den Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ die Aufweichung des Vorhabens durch „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ zu vermeiden.
Eine Konkretisierung der Zusammenarbeit des Beauftragten/ der Beauftragten auch mit den Kommunen (z.B. in ihrer Rolle als örtliche Träger der Jugendhilfe, als Schulträger oder hinsichtlich der Beteiligungsrechte bei Stadt-/Verkehrsplanung) sollte klar formuliert werden. Wir hatten deshalb bereits zum Referentenentwurf folgende Ergänzung vorgeschlagen: „Entsprechendes gilt für die kommunalen Gebietskörperschaften. Dem/der Beauftragten sind auf sein/ihr Verlangen Informationen und Auskünfte zu erteilen.“

In § 19 Abs (1) Nr. 3. „Begleitung von Maßnahmen und Vorhaben der Landesregierung und des Landtags in den Bereichen Kinderschutz und Kinderrechte“ wird die Zuständigkeit des/der Beauftragten zu eng auf Vorhaben im Bereich Kinderschutz/Kinderrechte eingegrenzt. Hier möchten wir nochmals auf die von uns in der o.a. Stellungnahme vorgeschlagene Formulierung „…von Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf die Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen auswirken können“ hinweisen, da in

diesem Zusammenhang der/die Beauftragte eigeninitiativ Stellungnahmen gegenüber Landtag und Landesregierung abgeben können sollte.

Ebenfalls möchten wir erneut darauf hinweisen, dass der Kinderschutzbund NRW es als problematisch ansieht, dass in § 19 Abs (1) Nr. 6 die freien Träger nicht erwähnt werden. Sie unter zivilgesellschaftlichen oder sonstigen Akteuren zu subsumieren ist angesichts der Rolle der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Gesamtsystem nicht angemessen. Ergänzt und explizit genannt werden sollten über die Freien Träger hinaus auch die selbstorganisierten Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen gem. §4a SGBVIII. In diesem Zusammenhang sieht der Kinderschutzbund NRW eine besondere Herausforderung in der Arbeit eines unabhängigen Beauftragten bzw. einer unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte in der bereits existierenden Breite und der Vielfalt der Akteure und Themen im Kontext von Kinderschutz und Kinderrechten gerade in NRW. Dabei sollte der unabhängige Beauftragte bzw. die unabhängige Beauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte sich möglichst sinnvoll in die bestehenden Strukturen einfügen, damit die Handlungsfähigkeit des Systems insgesamt gewährleistet bleibt und Doppelstrukturen oder gar Konkurrenzen vermieden werden. Vor diesem Hintergrund sollte in § 19 Satz 1 der Passus „unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips“ eingefügt werden und darüber hinaus eine Nummer 7 im Aufgabenprofil ergänzt werden, die sich explizit auf die Unterstützung und Förderung von Aktivitäten Freier Träger bezieht., die Dienste, Angebote und Maßnahmen bereitstellen und in denen die Rechte und der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Vordergrund stehen.

Wir begrüßen, dass in „§ 20 Abs. (1) Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung“ zu den Schutz– und Beteiligungsrechten, wie in unserer vorhergehenden Stellungnahme angeregt, nun auch die Förderrechte aufgenommen wurden. Damit wird noch einmal verdeutlicht dargestellt, dass die UN-Kinderrechtskonvention die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte auf eine gleiche Ebene stellt. Hervorzuheben ist aus Sicht des Kinderschutzbundes, dass der Aufgabenbereich des/der Unabhängigen Beauftragten sich auf die Interessen, Bedürfnisse und Belange aller Kinder und Jugendlicher beziehen sollte, denn die Kinderrechte sind universell, diskriminierungsfrei und inklusiv ausgerichtet.

Der Kinderschutzbund NRW begrüßt, dass nun, wie in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgeschlagen, die Berichtspflicht in „§ 21 (1) Die oder der Beauftragte legt jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode einen Bericht zur Lage des Kinderschutzes und zur Wahrung und Förderung der Kinderrechte, sowie jeweils zur Mitte der Legislaturperiode einen Zwischenbericht vor. Er enthält Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen und Forschungsbedarfe in den Bereichen Kinderschutz und Kinderrechte“ ausgeweitet wurde. Allerdings ist es wenig zielführend die Berichtspflicht an den Beginn der Amtsperiode des/der Beauftragten zu koppeln. Stattdessen wären Zielvereinbarungen zu diesem Zeitpunkt sinnvoll. Über den Grad der Zielerreichung könnte dann im Verlauf der Legislaturperiode berichtet werden. Gerade die Erstellung eines Zwischenberichtes in der Halbzeit der Wirkungsperiode könnte dann noch eine steuernde Auswirkung auf eine Verbesserung eventueller Problemlagen haben.

Aus Sicht des Kinderschutzbundes NRW sind mit Blick auf den „§ 22 Beteiligungsverfahren und Evaluationsklausel“ viele Fragen offen:
(1) Wer soll zu welcher Zeit und zu welcher Problemstellung in welcher Form beteiligt werden?
(2) Warum wird die Beteiligung auf „einmalig“ begrenzt?
(3) Sollen die Vorschläge auch für die Evaluation Geltung haben?
(4) An welches Evaluationsformat ist gedacht (summativ/formativ)?
Ebenfalls ist in (2) nicht klar beschrieben, ob und wenn ja wie die Beteiligung junger Menschen an der Evaluation mitgedacht wurde.
Hier ist dringend eine Klärung erforderlich.

Prof. Dr. Gaby. Flößer

Vorsitzende des
Kinderschutzbundes
Landesverband NRW e.V.

Manfred Walhorn

Stellvertretender Vorsitzender des
Kinderschutzbundes
Landesverband NRW e.V